

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Ver-
teiler, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 145.

Dienstag, den 8. Dezember

1891.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Karl Hermann Hänel** ein-
getragene Grundstück, Wohn- und Stickergebäude Nr. 248 des Brandca-
rasters, Nr. 211 des Flurbuchs Abteilung A. Folium 238 des Grundbuchs für
Eibenstock, geschätzt auf 23,875 M., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise
versteigert werden und ist

der 7. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr
als Anmeldestermin,

ferner

der 21. Januar 1892, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 30. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr
als Termin zu Verfündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden
Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im
Anmeldestermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres
Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldestermin in der Gerichtsschreiberei des
unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 5. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Gruble, G.-S.

In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 243, Firma: Franz Feldmann in Schönheide,

ein versiegeltes Packet, Serie II, angeblich enthaltend: 35 Stützen zu Roben und
Kleiderbesägen, Fabriknummern 9562, 9840, 9850, 9870, 9880, 9890, 9900,
9910, 9920, 9930, 9940, 9950, 9960, 9970, 9980, 9990, 10000, 10010, 10020,
10030, 10040, 10050, 10060 I-III, 10070 I-III S/9860, 1603, 1608, 1612,
1615, 180, 190 B, 1617, 1620, 1622; Flächenzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre,
angemeldet am 2. Dezember 1891, Nachmittag 2¹/₄ Uhr.

Eibenstock, am 5. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Tyr.

Im Jahre 1892 sollen die **Gerichtstage** in **Oberstühengrün**
Montags, den 18. Januar, 7. März, 2. Mai, 4. Juli,
19. September und 28. November

Eine reichsgerichtliche Entscheidung

hat die Gemüther in Leipzig aufs Tiefste erregt. Wir
können, so schreibt das in Leipzig erscheinende „Vater-
land“, Organ der sächsischen Conservativen, an der
Angelegenheit unendlich schweigend vorübergehen; sie
verdient, daß sie erörtert und ihre Konsequenzen rück-
sichtslos gezogen werden. Als wir vor einiger Zeit
auf die Thatsache hinwiesen, daß unser Strafgesetzbuch
dringend der Revision bedürfe, und daß mit dieser
Revision nicht gezögert werden dürfe, da sonst das
Rechtsgefühl des Volkes schwankend und unsicher werde,
da wurden wir von einer Seite recht heftig angegriffen
und beschuldigt, daß wir „Fälle“ konstruirt hätten,
um unsere Behauptungen zu stützen. Nun, der „Fall
Gattel“ ist nicht konstruirt.

Ein Leipziger Jude, der ein offenes Ladengeschäft
betreibt, stellt an seine Verkäuferinnen Zumuthungen,
die so schmutzig-gemein sind, daß wir uns scheuen, sie
auch nur anzudeuten. Ein junges Mädchen, das sich
um eine Stelle bei dem Juden bewirbt und die scham-
losen Zumuthungen hört, theilt die Sache, da es noch
unmündig ist, seinem Vermunde mit; und dieser stellt
wegen Beleidigung Strafantrag. Vergebens sucht
der Jude, durch Gelddarstellungen den Vormund zur
Zurücknahme des Strafantrages zu bewegen. Die
landgerichtliche Verhandlung war für den 8. Juli an-
gesetzt. Das Mädchen wurde am 5. Juli mündig,
und es gelang dem Juden, es zur Zurücknahme des
Strafantrages zu bewegen. Das Landgericht gab
diesem Antrage aber keine Folge, da der vom Vor-
munde gestellte Strafantrag nur vom Vormunde zu-
rückgezogen werden könne, und verurtheilte den Juden
zu 7 Monaten Gefängniß. Wir betonen ausdrücklich,
daß wir und mit uns viele bedeutende Juristen der
Meinung sind, daß die landgerichtliche Entscheidung
nicht rechtswidrig sei.

Die Sache kommt aber vor das Reichsgericht.
Und wie entscheidet dies? Das Verfahren gegen den

Angeschuldigten ist einzustellen, weil die Verletzte nach
erlangter Volljährigkeit den Strafantrag zurückgezogen
hat. Die Kosten der ersten Instanz hat das Mäd-
chen, die der Revisionsinstanz die sächsische Staats-
kasse zu tragen. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir
behaupten: Es ging ein Schrei der tiefsten Entrüstung
durch ganz Leipzig, als die reichsgerichtliche Entscheidung
bekannt wurde. Die Entrüstung wandte sich nicht
gegen das Reichsgericht; denn es ist außer Zweifel,
daß es nach bestem Wissen und Gewissen geurtheilt
hat; wohl aber war man erbittert darüber, daß die
Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches und unserer
Strafprozeßordnung eine solche Entscheidung begrün-
deten und ermöglichten. Das Rechtsgefühl des Volkes
ist schwer, ungeheuer schwer verletzt. Das Verbrechen
des Juden war nach allgemeiner und tiefbegründeter
Anschauung nicht nur ein Verbrechen gegen das Mäd-
chen, sondern auch gegen die Gesamtheit, es erheichte
eine ernste Sühne, auch wenn die Verletzte — wer
weiß, durch welche Maßnahmen — den Strafantrag
zurückzog.

Angefihts dieses „nicht konstruirten Falles“ wieder-
holen wir unsere Forderung der schleunigen Revision
des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung.
Die Wiederholung eines solchen Falles muß unzmög-
lich gemacht werden. Wir würden es für angezeigt
erachten, wenn einer unserer Parteigenossen bei dem
Etat des Reichsgerichtes diese Entscheidung zur Sprache
brächte und daran die obige Forderung knüpfte.

Nichts ist gefährlicher, als wenn das Rechtsgefühl
des Volkes dadurch schwankend wird, daß Verbrechen,
die als solche empfunden werden, strafflos bleiben.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Wie seiner Zeit gemeldet,
wurde bei Gelegenheit des Wiener Postkongresses auch
ein Abkommen geschlossen, gemäß dessen die bisherige
Verschiedenheit der Telegraphen-Tarife im Ver-

im **Böttcher'schen Gasthose**, wie seither, abgehalten und an denselben ledig-
lich Geschäfte der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** erledigt werden.
Eibenstock, am 4. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Tyr.

Im Jahre 1892 sollen die **Gerichtstage** in **Schönheide**
Montags, den 11. und 25. Januar, 15. und 29. Februar,
14. und 28. März, 11. und 25. April, 16. und 30. Mai,
13. und 27. Juni, 11. und 25. Juli, 15. und 29. August,
12. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21.
November, 5. und 19. Dezember

im **Rathhause**, wie seither, abgehalten und dabei lediglich Geschäfte der **frei-**
willigen Gerichtsbarkeit erledigt werden.
Eibenstock, am 4. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Tyr.

Bekanntmachung.

Vom **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich**
Sachsen auf das Jahr 1891 ist das 11. Stück erschienen und enthält unter
Nr. 41: Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Oshag betr.; Nr.
42: Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen wegen Ausbezirkung
der in Preußen gelegenen Gemeinde und des Rittergutes Döhlen aus dem
sächsischen Schulverbände Duesitz abgeschlossenen Nezeß betr.; Nr. 43: Bekannt-
machung, den zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Nezeß wegen Aus-
pflanzung der Ortschaft Rogiska aus der sächsischen Pfarodie Frauenhain betr.;
Nr. 44: Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung
der Eisenbahnstrecke zwischen Großenhain und Frauenhain betr.; Nr. 45: Ver-
ordnung, die **Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Be-**
schaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße
in den Apotheken betr.; Nr. 46: Verordnung, die Beförderung und Prü-
fung der Expedienten und Bureauassistenten bei der Verwaltung der direkten
Steuern betr.; Nr. 47: Verordnung, die Rangstellung einiger Kategorien des
Offiziers-, Beamten- und Lehrerstandes in der Hofrangordnung betr.
Dieses Gesetzblatt liegt zu Jedermanns Einsichtnahme an Rathsstelle aus.
Eibenstock, den 4. Dezember 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

lehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn beseitigt
und der einheitliche Tarif von 5 Pf. für das Wort,
mit einer Mindestgebühr von 50 Pf. für das Tele-
gramm, vom 1. Januar 1892 ab eingeführt wird.
Gleichwie bisher schon der interne deutsche Post-Tarif
auf den Postverkehr zwischen Deutschland und Oester-
reich-Ungarn Anwendung fand, so wird dies vom
1. Januar 1892 ab also auch bezüglich des Tele-
graphen-Verkehrs der Fall sein. Dieser Fortschritt
wird, wie der „Reichs-A.“ schreibt, gewiß in weiten
Kreisen Befriedigung erregen und ist als ein glück-
licher Vorläufer der durch die Handelsverträge ange-
bahnten kommerziellen Annäherung zwischen Deutsch-
land u. Oesterreich-Ungarn mit Freuden zu begrüßen.

— Die im Reichstag eingebrachte Gesetzesvorlage
über Außerkurssetzung der österreichischen
Thaler wird vor Neujahr nicht auf die Tagesord-
nung gelangen. Dem Vernehmen nach sind Ver-
handlungen zwischen Deutschland und Oesterreich-
Ungarn eingeleitet, um ein Wettrennen zwischen den
beiden Nachbarstaaten auf dem Gebiete der Außer-
kurssetzung zu verhindern und gemeinsame Maßnahme
zur Abstoßung der alten Silberthaler, beziehungsweise
über die Vertheilung der dabei entstehenden Verluste
zu vereinbaren.

— Der entthronte Kaiser von Brasilien,
Dom Pedro, ist in der Nacht vom Freitag zum Sonn-
abend 1/2 Uhr in Paris an den Folgen der Influenza
gestorben, von welcher er in der vergangenen Woche
befallen worden war. Seine Familie umstand das
Sterbelager. Dom Pedro war bis kurz vor Eintritt
des Todes bei vollem Bewußtsein geblieben und starb
fast ohne Todeskampf. Wenige Minuten vor seinem
Hinscheiden forderte er seine Tochter und seinen
Schwiegersohn auf, mit ihm für die Wiederkehr der
Ruhe, Größe und Wohlfahrt von Brasilien zu beten.
Die Beisetzung erfolgt, dem Wunsche Dom Pedros
entsprechend, in Lissabon. Der heimgegangene Fürst
hat durch persönliche Eigenschaften sich vieler Herzen